

# **Satzung des Fördervereins „Sukuta-Wannsee“ e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Sukuta-Wannsee e.V.“  
Er hat seinen Sitz in Berlin.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von Bildung und Erziehung durch andere Körperschaften oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung und die Unterhaltung der Schule „Sukuta-Wannsee Basic Cycle“ in Sukuta, The Gambia, Westafrika durch den Verein „Sukuta Wannsee Association (The Gambia)“.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können Einzelpersonen oder juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft wird verloren durch:

1. Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich zu Händen des Vorstands unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Kalenderjahres zu erklären ist;
2. Ausschluss aus wichtigen Grund, dem eine schriftliche Begründung beigefügt werden muss, wobei es u.a. als wichtiger Grund gilt, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Wird der Ausschluss aus diesem Grund nicht erklärt, so ruht die Mitgliedschaft. In diesem Falle besteht kein Stimmrecht und das Mitglied wird zu Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins nicht eingeladen;
3. Tod bei natürlichen Personen und bei juristischen Personen durch Auflösung;
4. Auflösung des Vereins.

## **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

## **§ 5 Vereinsmittel**

Die Vereinsmittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

Die Höhe der Beiträge wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt, zu der alle Mitglieder, deren Stimmrecht nicht ruht, vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Die Änderung der Satzung;
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer/innen;
- die Entlastung des gesamten Vorstandes;
- die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf vier Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt und führt die Vereinsgeschäfte bis zur Neuwahl;
- die Wahl von 2 Kassenprüferinnen oder -prüfer und einem/r Ersatzkassenprüfer/in auf die Dauer von vier Jahren. Die Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Der Mitgliederversammlung obliegt weiterhin:

- die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die von der Beitragspflicht befreit sind;
- die Festlegung von Förderrichtlinien;
- der Ausschluss von Mitgliedern;
- die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Anträge nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

- 3 -

### **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider der/die Schatzmeister/in.

Die Vertretung eines Mitglieds in der Versammlung ist nicht zulässig. Der Beschlussfassung in der Versammlung unterliegen die in der Tagesordnung genannten Anträge. Die Mitglieder-versammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, wenn die Mehrheit der Versammlung dem zustimmt.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Satzung und Gesetz zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los; bei anderen Abstimmungen gibt die Stimme des Versammlungsvorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu vier Beisitzer/innen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen. Vertreter im Sinne des BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende(n), die/den 2. Vorsitzende(n) oder den/die Schatzmeister/in vertreten.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte und die Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch die 1. Vorsitzende oder den 1. Vorsitzenden und im Fall der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder die 2. Vorsitzende, oder durch den/die Schatzmeister/in einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts Anderes besagt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters oder der Leiterin der Sitzung.

Über die Einnahmen und Ausgaben führt der/die Schatzmeister/in Buch.

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung erforderlichenfalls Vergaberichtlinien für Fördermittel zur Beschlussfassung vor.

### **§ 11 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 4 -

### **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

- entweder auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder
- auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder.  
Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließen soll, muss mindestens 4 Wochen vor der Sitzung unter Angabe des Auflösungsgrundes schriftlich erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt dessen Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung der Mittel für die Förderung von Bildung und Erziehung.

Berlin, den 29.09.1989  
geändert am 10.01.1990  
geändert am 07.03.1996  
geändert am 25.01.2001  
geändert am 04.09.2001  
geändert am 24.04.2007  
geändert am 29.05.2010  
geändert am 14.06.2011  
geändert am 12.09.2015  
geändert am 20.05.2017

## **Anhang zur Satzung des Fördervereins „Sukuta-Wannsee“ e.V.**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit 5,00 € monatlich, und für Schüler, Auszubildende und Studenten 0,50 € monatlich. Er ist am Anfang jeden Monats fällig.